

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, nach Bekanntwerden einer Einlagerungsanweisung den Leistenden über die Verzögerung in der Rückgabe der Leihverpackung vor Ablauf der gesetzlich festgelegten oder im Vertrag vereinbarten Rückgabefrist schriftlich zu unterrichten.

Versand

(1) Der Leistende ist verpflichtet, nach Durchführung der Qualitätsabnahme oder nach Eingang der Versandfreigabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 den Vertragsgegenstand innerhalb von 7 Werktagen zu versenden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für jeden Tag des Verzuges beim Versand des Vertragsgegenstandes ist der Besteller berechtigt, 0,05 Vo des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen.

(3) Die Transportkosten zum Empfängerlager, bei Bahnversand zur Bestimmungsstation, die nicht im Preis enthalten sind, werden vom Leistenden verauslagt und dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Die Transportkosten bei Bahnversand umfassen die Kosten für Fracht, Nebengebühren und die sonstigen während der Beförderung entstehenden Kosten, die vom Versandbahnhof in Rechnung gestellt werden können. Das gilt nicht in den Fällen des Abs. 4.

(4) Sind dem Leistenden für den Bahnversand vom Besteller Transportscheine übergeben worden, so ist der Leistende verpflichtet, diese zu verwenden. Die durch Verletzung dieser Pflicht entstandenen Transportkosten gehen zu Lasten des Leistenden. Die Transportscheine sind dem Leistenden spätestens bei der Abnahme zu übergeben bzw. bei Versand ohne Abnahme spätestens 14 Tage nach dem angegebenen Termin der Bereitstellung zur Qualitätsabnahme zuzusenden. Nicht benutzte Transportscheine sind umgehend an den Absender zurückzugeben. Entstehen dem Besteller durch Verlust oder Mißbrauch von Transportscheinen Schäden, ist der Leistende ersatzpflichtig.

(5) Der Lieferung sind beim Versand ein Lieferschein oder Packzettel, jeweils mit Angabe der Vertragsnummer, Nummer des Abnahme- und Lieferberichtes und den genauen Angaben der Sendungen sowie die erforderlichen Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen beizufügen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 12

Selbstabholung

(1) Sieht die Versanddisposition des Bestellers Selbstabholung vor, so hat der Besteller den Vertragsgegenstand innerhalb von 7 Werktagen nach der Qualitätsabnahme abzuholen. Andere Termine können im Vertrag vereinbart oder bei der Durchführung der Qualitätsabnahme im Abnahme- und Lieferbericht festgelegt werden.

(2) Erfolgt die Selbstabholung nicht in der vorgesehenen Frist, ist der Leistende berechtigt, einzulagern, Rechnung zu erteilen und die entstandenen zusätzlichen Kosten zu berechnen.

(3) Die Auslieferung des Vertragsgegenstandes bei Selbstabholung darf nur erfolgen, wenn der Übernehmende im Besitz einer vom Besteller ausgefertigten Übernahmevollmacht ist. Dem Übernehmenden müssen die entsprechenden Ausfertigungen des Abnahme- und Lieferberichtes ausgehändigt werden. Bei der Übernahme ist der Abschnitt II „Übernahme“ auf den entsprechenden Ausfertigungen des Abnahme- und Lieferberichtes auszufüllen.

(4) Bei Selbstabholung gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13

Preisbestimmungen und Zahlungsverkehr

(1) Die Rechnungen und Gutschriften müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer und Datum,
- b) Vertragsnummer des Bestellers,
- c) Bezeichnung des Erzeugnisses, Menge, Einzel- und Gesamtpreis (IAP bzw. HAP),
- d) Bezeichnung des Anteiles von Erzeugnissen minderer Qualität (2. Wahl usw.) und Berechnungsgrundlage, soweit die Zulässigkeit derartiger Lieferungen vereinbart ist,
- e) Bezeichnung der Verpackung, Menge, Einzel- und Gesamtpreis,
- f) Gesamtrechnungsbetrag,
- g) Bezeichnung der Bank und deren Niederlassung sowie Nummer des vom Leistenden bei der Bank unterhaltenen Kontos.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, alle Rechnungen, Nachbelastungen, Gutschriften u. ä. an den Besteller in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Den Rechnungen ist eine Ausfertigung des Abnahme- und Lieferberichtes bzw. der Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme beizufügen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) Am Rechnungseinzugsverfahren nimmt der Besteller nicht teil.

§ 14

Gewährleistung der Garantie

(1) Erkennbare Mängel sind dem Leistenden vom Besteller unverzüglich bei der Qualitätsabnahme, beim Versand ohne Qualitätsabnahme unverzüglich nach der Feststellung, jedoch nicht später als 2 Wochen nach der Entgegennahme schriftlich anzuzeigen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Sofern die Qualitätsabnahme bei bestimmten Erzeugnissen nur stichprobenweise erfolgt, können erkennbare Mängel des bei der Qualitätsabnahme nicht geprüften Teiles der Lieferung vom Empfänger innerhalb der gleichen Frist gerügt werden.

(2) Verborgene Mängel sind dem Leistenden vom Besteller unverzüglich nach der Feststellung schriftlich anzuzeigen.

(3) Auf Verlangen des Bestellers sind im Vertrag Garantiefristen bis zur Dauer der festgelegten Höchstgrenzen für Exportlieferungen zu vereinbaren. Der Leistende kann verlangen, daß in den zwischen ihm und anderen Betrieben abzuschließenden Verträgen, die der Erfüllung der dem Besteller gegenüber bestehenden vertraglichen Pflichten dienen, Garantiefristen von gleicher Dauer vereinbart werden. Er kann auch die Abänderung bereits vorher abgeschlossener Verträge vom Zulieferer verlangen.

(4) Bei Gegenständen, die vom Besteller auf Grund einer Einlagerungsanweisung gemäß § 10 Abs. 2 entsprechend der Lagerungs- und Bedienungsvorschrift ordnungsgemäß eingelagert oder konserviert wurden, verlängert sich die Gewährleistungs- oder Garantiefrist um die Zeit der Einlagerung oder Konservierung. Dies gilt nicht für Lebensmittel und andere verderbliche Erzeugnisse, die lagerunfähig oder nur begrenzt lagerfähig sind.

(5) Soweit Erzeugnisse ihre volle Leistungsfähigkeit erst nach einer bestimmten Nutzungszeit erreichen, verlängert sich die Gewährleistungs- oder Garantiefrist auch um diese Zeit.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 wird der Nachweis über die Zeit der Einlagerung, Konservierung oder